

te frei formulierte⁷². Guido war päpstlicher Subdiakon, vermutlich aber nicht als päpstlicher Notar tätig gewesen⁷³.

Gleichzeitig arbeiten in den acht Jahren von 1212–1220 durchschnittlich etwa vier bis fünf Notare, was gegenüber der Zeit Konstanzes (6 Notare) einen kleinen Rückschritt bedeutet, erklärbar wohl durch den Aufenthalt Friedrichs im deutschen „Ausland“⁷⁴. Nach 1220 wird der Personalbestand erheblich aufgestockt, weil infolge des Revokationsedikts mehr Arbeit als gewöhnlich anfiel⁷⁵. Allein 16 Notare sind 1220/21 neu in die Kanzlei eingetreten, vier weitere 1223/24. Die meisten sind allerdings nur kurz oder mit längeren Pausen tätig⁷⁶. In den urkundenärmeren Jahren nach dem Kreuzzug (1229) mundieren abwechselnd fünf Notare den größten Teil der Urkunden⁷⁷, auch dies noch eine hohe Zahl gegenüber den Anfängen der normannischen Königskanzlei unter Roger II., der in der Regel mit nur einem Notar auskam⁷⁸.

Einen guten Einblick in die Verhältnisse der Spätzeit Friedrichs liefert das bereits mehrfach erwähnte Registerfragment. 14 Schreiber werden hier für den Zeitraum von Anfang Oktober 1239 bis Anfang Mai 1240 genannt⁷⁹, von denen sechs – gemessen an der Zahl der Nennungen – als die eigentlichen Träger der Schreibarbeit angesehen werden können. Petrus de Capua mit 105 und Walter de Cusentia mit 103 Nennungen ragen in diesen rund sieben Monaten deutlich heraus, das heißt, sie schrieben durchschnittlich jeden zweiten Tag eine Urkunde. Die tatsächliche Belastung der Schreiber erhellt aber deutlicher aus der Tatsache, daß in Stoßzeiten einzelne Notare täglich 10 oder gar 12 Schriftstücke anzufertigen hatten, wobei die Arbeitsverteilung offenbar intern geregelt wurde, was ein be-

⁷²) Zinsmaier, Reichskanzlei, S. 146f.; ders., Beiträge (wie Anm. 13).

⁷³) Vgl. Schaller I, S. 235, 262 Nr. 14; ders., Hofkapelle, S. 491f., 498 Nr. 22; Zinsmaier, Reichskanzlei, S. 146; ders. Beiträge (wie Anm. 13).

⁷⁴) Zinsmaier, Reichskanzlei, S. 139; vgl. Kölzer, Urkunden, S. 39, 72 ff.

⁷⁵) Grundlegend ist noch immer die oben Anm. 44 genannte Arbeit von P. Scheffer-Boichorst; vgl. ders., Die Vorbilder für Friedrichs II. Constitutio de resignandis privilegiis, in: ders., Zur Geschichte des XII. und XIII. Jahrhunderts. Diplomatische Forschungen (Historische Studien Ebering 8, 1897) S. 244–49.

⁷⁶) Zinsmaier, Reichskanzlei, S. 143; vgl. Schaller I, S. 229.

⁷⁷) Zinsmaier, Reichskanzlei, S. 149.

⁷⁸) Vgl. jetzt Brühl, Diplomi, S. 29ff., bes. S. 34f.

⁷⁹) Vgl. Reg. Imp. 5, 3, S. LXIVf.; Heupel, Registerführung, S. 8, 24 Anm. 9, 82ff. Ebd. S. 36ff. die für das Verständnis des Registers wichtige Schlußfolgerung, daß die genannten Schreiber in der Regel die Reinschriften ausfertigten. Auf eine Ausnahme verweist Heupel ebd. S. 54. Eine Überprüfung seiner These ist nicht mehr möglich, da keines der im Register enthaltenen Mandate original überliefert ist; vgl. Philippi, Geschichte, Sp. 30 Anm. 1; Hagemann (wie Anm. 24) S. 327.